

Code of Conduct für Geschäftspartner der UCON Container System GmbH („UCON CS“)

1. Einleitung

UCON CS verpflichtet sich zu den höchsten Standards in Bezug auf die Umwelt, eine ethische Geschäftspraxis und setzt Menschen in den Mittelpunkt seines Handelns. Dies gilt für unsere Verpflichtungen gegenüber Kunden, der Gesellschaft, Lieferanten, Partnern und insbesondere unseren Mitarbeitern. Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner diese Werte teilen und umsetzen. Insbesondere hält der Geschäftspartner folgende Normen, Vorschriften und Regelwerke ein:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN),
- die UN-Konvention über die Rechte des Kindes,
- die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit,
- die acht Kernarbeitsnormen der ILO,
- die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen,
- die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

2. Menschenrechte und soziale Verantwortung

2.1 Toleranz und Unterstützung von Vielfalt

UCON CS verpflichtet sich zur Einhaltung der Menschenrechte. Diskriminierung jeglicher Art, sei es aufgrund von Geschlecht, ethnischen Ursprungs, Herkunft, sozialer Gruppe, Religion, Alter, körperlicher Einschränkung, Ehestand, sexueller Orientierung, politischer Zugehörigkeit oder anderen Merkmalen, wird nicht toleriert. Alle Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstige mit uns in Kontakt tretende Menschen müssen mit Würde und Respekt behandelt werden, und jede Form von Mobbing, sexueller Belästigung oder anderweitige Formen der Diskriminierung ist verboten.

Der Geschäftspartner unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte sowie der in diesem Code of Conduct niedergelegten Grundsätze. Durch die Akzeptanz ethischer Grundsätze gewährleistet er, dass bei der Einstellung und während der Beschäftigung Geschlecht, ethnischer Ursprung, Herkunft, soziale Gruppe, Religion, Alter, körperliche Einschränkung, Ehestand, sexuelle Orientierung, politische Zugehörigkeit oder andere Merkmale nicht zur Diskriminierung führen und diese Grundsätze auch gegenüber sämtlichen oben genannten Personenkreisen eingehalten werden.

2.2 Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit

Alle Arten von Zwangsarbeit (einschließlich, aber nicht beschränkt auf moderne Sklaverei und Menschenhandel), Sklaven- oder unfreiwillige Gefängnisarbeit sind unzulässig. Beschäftigte dürfen weder durch Androhung noch Anwendung von Gewalt oder anderer Formen von Belästigung oder Missbrauch zur Beschäftigung gezwungen werden.

Die Ausbeutung von Kindern wird strengstens abgelehnt. Die Geschäftspartner sind dazu angehalten, die Bestimmungen der International Labor Organization (ILO) in Bezug auf Kinderarbeit einzuhalten.

2.3 Faire Arbeitsbedingungen

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeit und Lohnzahlungen sowie zur Zahlung der gesetzlichen Leistungen bei Krankheit und Schwangerschaft. Es wird der gesetzlich geforderte oder in der jeweiligen

Branche übliche Mindestlohn gezahlt, je nachdem welcher höher ist. Die gesetzlich vorgeschriebene maximale Arbeitszeit ist einzuhalten. Der Geschäftspartner gewährleistet zudem den angemessenen Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutz, Notfallversorgung sowie die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen. Insbesondere identifiziert der Geschäftspartner Notfallsituationen und -ereignisse am Arbeitsplatz und minimiert deren Auswirkungen durch die Umsetzung von Notfallplänen und Reaktionsverfahren.

Allen Beschäftigten wird die Freiheit eingeräumt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Arbeitnehmerinteressen zu vertreten. Dazu gehört auch das Recht, sich zu versammeln oder eine Gewerkschaft ihrer eigenen Wahl zu gründen oder einer solchen beizutreten.

2.4 Verhinderung von Belästigung und Missbrauch; Meldesystem

Die Geschäftspartner verpflichten sich, einen Arbeitsplatz bereitzustellen, an dem Belästigung und Missbrauch nicht vorkommen. Sie sorgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ein angemessenes Meldesystem, mit dem unangemessenes Verhalten unabhängigen Stellen zur Kenntnis gebracht werden kann.

3. Geschäftsethik und Geschäftspraktiken

3.1 Geschäftliche Integrität und Korruptionsverbot

Alle Geschäftspartner von UCON CS verpflichten sich, keine gesetzeswidrigen, unberechtigten Vorteile zu gewähren oder solche anzunehmen. Jeder Geschäftspartner ist verpflichtet, jegliches korrupte Verhalten zu unterlassen. Dies umfasst die Gewährung oder Annahme von Geld oder sonstigen Geschenken ebenso wie sonstige unberechtigte Vorteile. Die Gewährung oder Annahme von Geschenken ist nur innerhalb eines angemessenen Rahmens gestattet und dient ausschließlich der Aufrechterhaltung guter Geschäftsbeziehungen und nicht der Beeinflussung zukünftiger Geschäftsentscheidungen.

Alle anwendbaren inländischen und ausländischen Kartellgesetze sowie das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb müssen beachtet werden.

Die Vertraulichkeit sensibler Informationen, wie geistiges Eigentum, Personen- und Geschäftsdaten, muss jederzeit gewahrt bleiben.

Geschäftspartner müssen potenzielle Interessenskonflikte transparent machen und vermeiden, wenn diese zu unethischem Verhalten führen könnten.

Zur Bewältigung aller mit dem Geschäft in Zusammenhang stehenden Risiken, richten die Geschäftspartner ein angemessenes Compliance-Management-System ein und schulen regelmäßig sämtliche Führungskräfte und Mitarbeiter bezüglich solcher Risiken.

3.2 Exportkontrolle

Alle Geschäftspartner sind verpflichtet, zu prüfen und sicherzustellen, dass die von ihnen vertriebenen oder bezogenen Produkte nur in bzw. aus solchen Ländern, an bzw. von solchen Empfängern/Lieferanten und für solche Zwecke geliefert bzw. erworben werden, wie es nach den in der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Exportrestriktionen zulässig ist. Zu diesem Zweck haben die Geschäftspartner die vorgenannten Exportrestriktionen (z.B. Listung auf Sanktionslisten, Embargos etc.) vor jeder Lieferung bzw. jedem Bezug von Waren zu prüfen und uneingeschränkt einzuhalten. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen haben die Geschäftspartner UCON CS auf erstes Anfordern (i) von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die mittelbar oder unmittelbar auf einem solchen Verstoß beruhen, freistellen und (ii) UCON CS sämtliche hierdurch entstandenen oder noch entstehenden Schäden zu ersetzen.

3.3 Qualitäts- und Sicherheitsstandards

Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass durch entsprechende Managementsysteme ihre Produkte und Dienstleistungen den vereinbarten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen entsprechen. Es ist erforderlich, Prozesse zur kontinuierlichen Verbesserung der Produktqualität zu implementieren.

4. Umwelt und Nachhaltigkeit

Unsere Geschäftspartner müssen umweltfreundliche Praktiken anwenden und zur Nachhaltigkeit beitragen. Dies umfasst die Einhaltung aller relevanten Umweltgesetze und -vorschriften.

Die Geschäftspartner übernehmen Verantwortung im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes. Entwicklung, Produktion und Verkauf von Produkten und Dienstleistungen erfolgen unter Beachtung der jeweils geltenden Umweltvorschriften.

Der Nachhaltigkeitsgedanke umfasst sowohl ökologische als auch ökonomische wie soziale Aspekte. Die Geschäftspartner sind angehalten, ihre Geschäftsabläufe nachhaltig zu gestalten, Ressourcen sparsam einzusetzen, einen negativen Einfluss auf die Umwelt zu minimieren, die Freisetzung von Gefahrstoffen in die Umwelt zu verhindern und somit den sozialverantwortlichen Erhalt der Natur für kommende Generationen zu unterstützen.

Sie sind zudem dazu verpflichtet, innerhalb ihrer Verantwortung für den Schutz und Erhalt der Biodiversität Sorge zu tragen.

5. Bestätigung und Einhaltung; Kündigungsrecht

Alle Geschäftspartner von UCON CS müssen die Einhaltung dieses Code of Conduct bestätigen und sicherstellen, dass auch ihre Unterlieferanten diese Bestimmungen einhalten. Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung dieses Code of Conduct durch Audits zu überprüfen. Geschäftspartner müssen auf Anfrage relevante Nachweise zur Verfügung stellen und UCON CS unverzüglich über Verstöße gegen diesen Code of Conduct informieren.

Stellt UCON CS fest, dass der Geschäftspartner gegen eine sich aus diesem Code of Conduct ergebende Pflicht verstoßen hat, werden UCON CS und der Geschäftspartner nach Treu und Glauben eine Vereinbarung dazu treffen, welche Maßnahmen der Geschäftspartner ergreifen wird, um solche Verstöße zu beenden und zukünftig zu verhindern. Unabhängig davon ist UCON CS berechtigt, nach eigenem und freiem Ermessen jegliche vertraglichen Vereinbarungen und sämtliche mit dem Geschäftspartner geschlossenen Verträge (insbesondere etwaig bestehende Rahmenlieferverträge und/oder Einzelkaufverträge) aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.